

KINDER IN PFLEGEFAMILIEN FÖRDERUNG BETEILIGUNG SCHUTZ

FACHTAGUNG
16.–17. MÄRZ 2015
IN WEIMAR

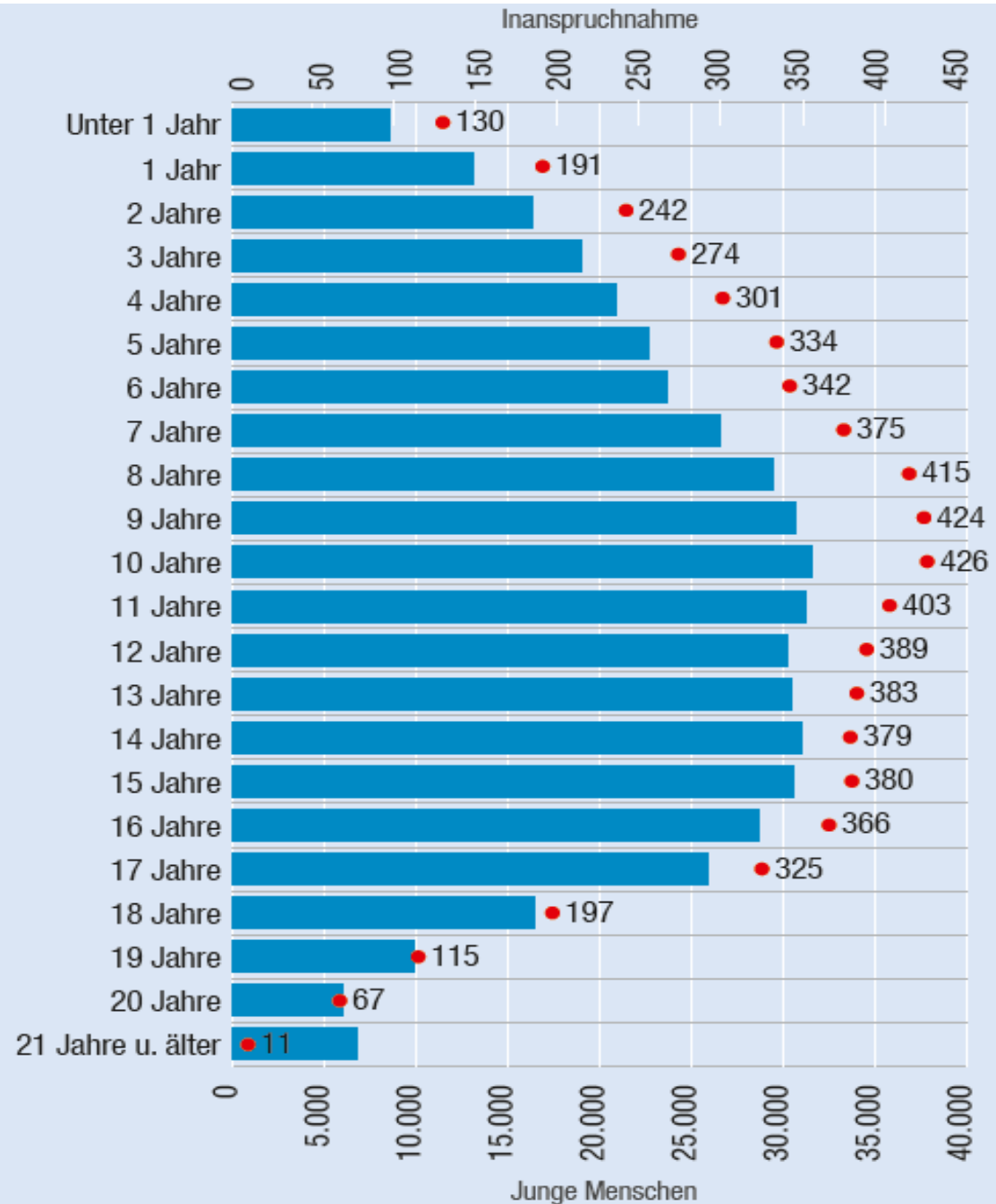
Übergänge für Pflegekinder gestalten – Care Leaver

Diana Eschelbach (& Britta Sievers)

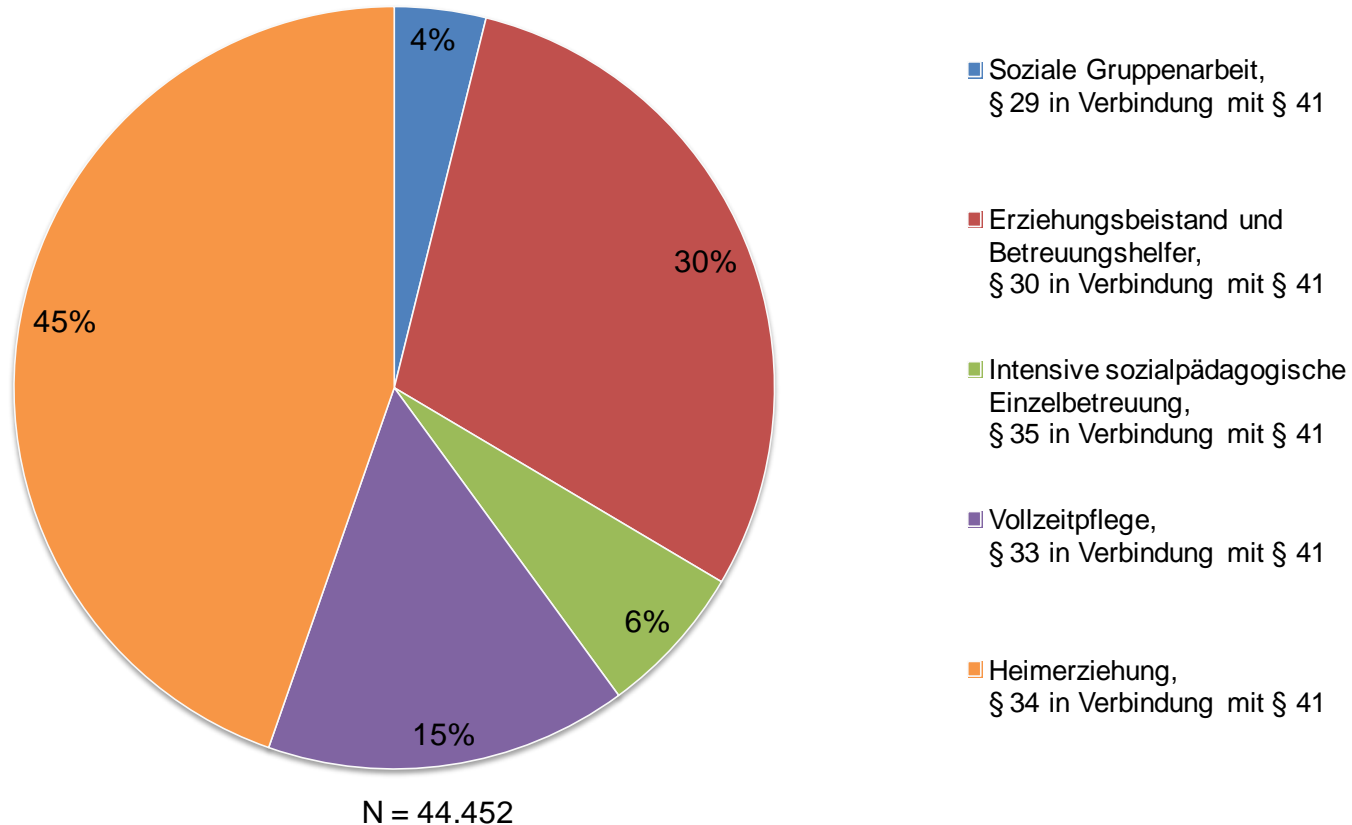
Hilfe zur Erziehung und Lebensalter

Datengrundlage: 2011

Absolute Fallzahlen links
(Bestand 31.12.)
und
Hilfequoten pro 10.000 der
altersgleichen Population (inkl.
ambulante Hilfen)

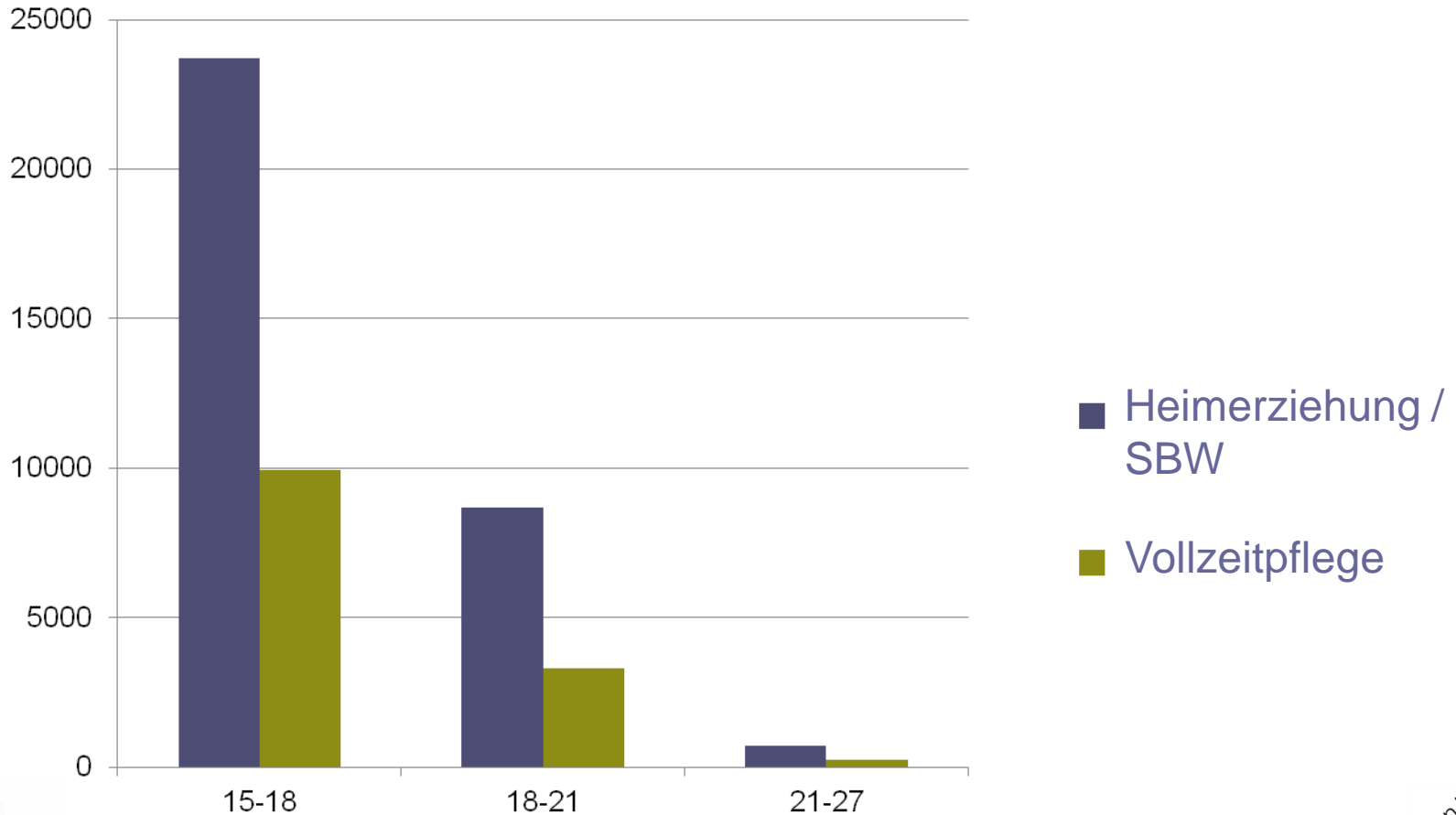


Vertiefende Einblicke: Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten



Stationäre Hilfen und Lebensalter

(Deutschland, 2011, Absolute Fallzahlen, Bestand am 31.12.)



Quelle: Destatis

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/HilfenErziehungAusElternhausMerkmale2011.html>



Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen



Care Leaver?

Es geht um Übergänge ins Erwachsenenleben von jungen Menschen, die in stationären Erziehungshilfen (Heimerziehung und Vollzeitpflege) aufgewachsen sind.



Care Leaver in Deutschland- Konsequenzen

Nach Hilfeende:

- Keine Rückkehrmöglichkeit
- Kaum familiärer Rückhalt
- mangelnde emotionale Unterstützung
- Fehlende soziale Netze
- prekäre finanzielle Ressourcen
- Wenig Hilfe im Fall von eigenen Kindern



Situation von Care Leaver – internationale Studien

Care Leaver im Vergleich zu ihren Peers:

- häufiger obdachlos, psychisch krank, suchtmittelabhängig oder mit dem Gesetz im Konflikt
- Verlassen der Schule mit einem geringeren oder keinem Abschluss
- häufiger arbeitslos, von Arbeitslosigkeit bedroht, sehr selten im tertiären Bildungssektor
- häufiger frühe (ungewollte) Elternschaft
- geringere soziale Unterstützung

Care Leaver

= überproportional häufig von sozialer Benachteiligung & Exklusion betroffen



Vollzeitpflege / einige Schlaglichter

- Gewährung der HZE tendenziell länger als bei Hilfen nach § 34 SGB VIII
- Wenn familienähnliche Beziehung gewachsen ist, verbleiben die Pflegekinder oft über das 18. LJ hinaus in der Pflegefamilie (mit oder ohne Hilfe HZE gem. § 33 SGB VIII)
- Trotzdem kommt es in der Phase des Auszugs nicht selten zur erheblichen Konflikten und einer Phase der Kontaktpause, nach der eine Neujustierung der Beziehung zu den Pflegeeltern stattfindet
- Wunsch der Fachkräfte: generell Hilfe gem. § 33 länger gewähren, da fast alle Pflegekinder entwicklungsverzögert sind
- Formen der Unterstützung speziell in der Phase der Pubertät / Ablösung:
 - Seminare für Pflegeeltern
 - Biographiearbeit
 - Jugendseminare (mit Peers, erwachsene Pflegekinder als Vorbilder)



Vollzeitpflege / einige Schlaglichter

- Abbrüche von Pflegeverhältnissen oft bereits in der Pubertät (deckt sich mit KJHG Statistik: höchster Anteil ungeplanter Beendigungen von § 33 Hilfen in der Altersspanne 15 – 18)
- Erklärungsmuster: in der Pubertät kommen viele der frühen Erfahrungen wieder hoch und führen zusammen mit der Ablösungsthematik zu erheblichen Konflikten und Belastungen für das Pflegeverhältnis
- Problematik: die Pflegefamilie wird von den Jugendämtern nicht vorrangig als Familie mit Hilfebedarf in einer schwierigen Phase sondern als HZE-Maßnahme gesehen und es werden nur ungern zusätzliche Hilfen für die Familie bewilligt
- These: manche Abbrüche von Pflegeverhältnissen in dieser Phase könnten vermieden werden wenn ergänzende Hilfen wie SPFH oder Erziehungsbeistandschaft zur Stützung des Systems gewährt würden.



■ **Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**

junge Menschen und ihre Familien im Blick

→ soziale und berufliche Integration junger Menschen

SGB VIII: Grundsätze

- **Anwendungsbereich:** junge Menschen (bis 27) und Familien
- **Subsidiaritätsprinzip**, § 4 Abs. 2 SGB VIII: Vorrang der freien Träger bei der praktischen Aufgabenerfüllung
- **Grundsatz der Pluralität der Jugendhilfe:** Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen, § 3 Abs. 1 SGB VIII
- **Freiwilligkeit** der Leistungen
- **Wunsch- und Wahlrecht**, § 5 SGB VIII

SGB VIII: Leistungen für Jugendliche und junge Volljährige

■ **Förderung junger Menschen**

- Jugendarbeit, § 11 SGB VIII
- Jugendsozialarbeit, § 13 SGB VIII

■ **Individuelle Hilfen, §§ 27 ff SGB VIII**

- Hilfe zur Erziehung, §§ 27 – 35 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII
- Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung, § 35a SGB VIII

→ RECHTSANSPRUCH

Antrag auf Hilfestellung

- „Antragsberechtigt“ (**ein formeller Antrag ist nicht nötig**)
 - für die HZE sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) – und zwar **alle**, so dass in der Regel zumindest ein Einverständnis vorliegen muss, das, falls keine dagegen stehenden Anhaltspunkte bekannt sind, auch rückwirkend erteilt werden kann (Heilung gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) [DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 313].
 - bei Hilfen für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe die jungen Menschen selbst (ab 15 Jahren selbst handlungsfähig für die Beantragung von Sozialleistungen, § 36 Abs. 1 SGB I)
- **Anträge:** grds. beim zuständigen Leistungsträger zu stellen, aber von anderen entgegenzunehmen und unverzüglich weiterzuleiten (§ 16 SGB I)

Vollzeitpflege: Mitwirkung

§ 36 Abs. 1 SGB VIII

- umfassende **Beratungs**verpflichtung des Jugendamtes gegenüber Personensorgeberechtigten und jungen Menschen, insbesondere über:
 - Leistungen der Jugendhilfe
 - mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen
 - Wunsch- und Wahlrecht
 - Hilfeplanverfahren
 - Beteiligungsrechte der Betroffenen
 - Datenschutz
 - Kostenheranziehung

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

■ Voraussetzungen

- junger Volljähriger = wer schon 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
- Bedarf für Hilfe zur Persönlichkeitsbildung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung = „wenn die altersgemäß übliche individuelle Entwicklung oder gesellschaftliche Integration unterdurchschnittlich gelungen ist“
(Münder KJHR, S. 108)
- Geeignetheit der Hilfe (Prognoseentscheidung)
- Notwendigkeit der Hilfe
- ab 21 Jahren: Gewährung nur als Fortsetzungshilfe und nur bei Begründetheit im Einzelfall

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

- Subjektiver Rechtsanspruch des jungen Volljährigen; es handelt sich um eine Soll-Leistung, zu der das Jugendamt im Regelfall verpflichtet ist, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- Das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII ist auch bei der Hilfe für junge Volljährige zu beachten und durchzuführen; wichtig: frühzeitige und kontinuierliche Planung und Vorbereitung der Perspektive und Verselbständigung
- § 27 Abs. 3 SGB VIII: insbesondere Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

- § 41 Abs. 2 verweist für die Ausgestaltung der Hilfe auf Elemente der HzE und der Eingliederungshilfe, so dass insbesondere
 - Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
 - Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
 - Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
 - Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
 - Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)
 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- in Betracht kommen
- Besonderheit: Nachbetreuung gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII

■ Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Fokus auf Eingliederung in Arbeit

→ berufliche Integration

SGB II: Anwendungsbereich

- Jugendliche in **Bedarfsgemeinschaften**, d.h. deren Eltern Arbeitslosengeld II beziehen
- **erwerbsfähige Leistungsberechtigte**, die nicht stationär untergebracht sind (Ausnahme: 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig), § 7 SGB II
 - Erwerbsfähigkeit = Person muss in der Lage sein, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, § 8 SGB II
 - Hilfebedürftigkeit = Person darf nicht in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus eigenem Einkommen/Vermögen oder das Dritter, mit denen eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt, zu bestreiten, § 9 SGB II

SGB II: Grundsätze

- **§ 1 SGB II: Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende** „(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.“
- Ziel: erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit
- Grundsatz: Fördern und Fordern
- Antragstellung: gilt rückwirkend für den Monat, § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit = „Kann-Leistungen“
- kaum Öffnungs- und Härtefallklauseln
- Ausschreibungsnotwendigkeit/Vergaberecht

SGB II: U-25

Besondere Regelungen für junge Menschen:

- **unverzügliche** Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, nicht mehr Arbeitsgelegenheit (§ 3 Abs. 2 SGB II)
- vereinfachte freie Förderung bei schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen (§ 16f Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II)
- „Auszugsverbot“ (§ 22 Abs. 5 SGB II)
- verschärfte Sanktionierung („Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen“, § 31a Abs. 2 SGB II)

■ **Sozialhilfe** **(SGB XII)**

*Befähigung zu unabhängigem Leben/
Ermöglichung von Teilhabe*

Eingliederungshilfe, §§ 53, 54 SGB XII

- Hilfebedarf für Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind.
→ alle Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- Die Wesentlichkeit der Behinderung iSd § 53 SGB XII darf nicht auf eine Behinderungsform reduziert werden, sondern unabhängig davon, in welcher Gewichtung die Anteile körperlicher, geistiger oder/und seelischer Art sind.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, §§ 67-69 SGB XII

■ § 67 Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

■ § 68 Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. [...]

Links

- Selbstorganisation in Deutschland: <http://www.careleaver.de/>
- KiJuP-online von DIJuF und Nomos Verlag: www.dijuf.de
- Care Leaver-Forschung Uni Hildesheim: <http://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/aktuelle-projekte/careleaver/>